

Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste
aus dem Steuerrecht

Mai 2021



Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700
Telefax: 05705 1753

www.erv-online.de
info@erv-online.de



Nr.	Titel	Fundstelle
1.	Erneute Verbesserung bei der Überbrückungshilfe III und neuer Eigenkapitalzuschuss	BMF-PM v. 1.4.2021 (DW20210525)
2.	Auch Ein- und Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften können Neustarthilfe beantragen	BMF-FAQ v. 22.3.2021 (DW20210514)
3.	Wegfall von Mieteinnahmen durch Corona-Krise	OFD NRW Kurzinfo 2.12.2020 S 2253 – 2020/0025 (DW20210427)
4.	Bundesprogramm für Ausbildungsbetriebe verlängert und verbessert	BMAS-PM v. 17.3.2021 (DW20210513)
5.	PV-Stromlieferung an Mieter gilt als selbstständige Leistung neben der umsatzsteuerfreien Vermietung	FG Niedersachsen-Urteil v. 25.2.2021 – 11 K 201/19 (DW20210512)
6.	Anhebung des Mindestlohns ab 1.7.2021	Eigener Beitrag, BR-PM v. 1.7.2020 (DW20200916) (DW20210522)
7.	Leasingonderzahlungen bei Firmenwagen	FG Schleswig-Holstein, Urt. v. 26.8.2020 – 5 K 194/18 BFH, Revision – VIII R 26/20 (DW20210505)



1. Außerbilanzielle Korrekturen wirken sich nicht auf den Gewinn aus

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 3.12.2019 entschieden, dass zur Ermittlung vom abziehbaren, betrieblichen Schuldzinsabzug der Gewinn als maßgebend gilt, der als Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen, errechnet wurde. Außerbilanzielle Korrekturen werden nicht berücksichtigt. Das hat zur Folge, dass eine steuerfreie Investitionszulage im Gewinn verbleibt und somit das Entnahmepotenzial erhöht. Auf der anderen Seite mindern nicht abziehbare Betriebsausgaben den Gewinn und damit das Entnahmepotenzial.

Das Bundesfinanzministerium greift das Urteil auf und verfügt, dass außerbilanzielle Korrekturen bei der Ermittlung des Gewinns außer Ansatz bleiben. Darunter fallen u. a. auch:

- » nicht abzugsfähige Gewerbesteuer samt Nebenleistung,
- » verteilte Betriebsausgaben,
- » abgezogene/hinzugerechnete Investitionsabzugsbeträge,
- » die Verteilung des Übergangsgewinns aus dem Wechsel der Gewinnermittlungsart.

Das Urteil des BFH ist grundsätzlich in allen offenen Fällen anzuwenden. Steuerpflichtige können allerdings auf Antrag verlangen, dass außerbilanzielle Hinzurechnungen letztmals für Wirtschaftsjahre berücksichtigt werden, die vor dem 1.1.2021 begonnen haben. Ein solcher Antrag ist bei einer Mitunternehmenschaft von allen Mitunternehmern zu stellen. Werden in bereits durchgeführten Berechnungen die Gewinne und Verluste unverändert fortgeschrieben und bleibt hierfür die Änderung hinsichtlich der außerbilanziellen Kürzungen und

Hinzurechnungen unberücksichtigt, wird dies aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet.

BFH-Urteil v. 3.12.2019 – X R 6/18, BMF-Schr. v. 18.1.2021 IV C 6 – S 2144/19/10003 :004 (DW20210506)

2. Bessere Bekämpfung von Geldwäsche

Am 5.3.2021 hat der Bundesrat Neuerungen bei der Geldwäschebekämpfung gebilligt, die der Bundestag am 11.2.2021 beschlossen hatte. Der Tatbestand der Geldwäsche in § 261 StGB bezieht künftig alle Straftaten als Vortaten ein. Eine Geldwäschestrafbarekeit wird damit deutlich häufiger als bisher gegeben sein. Es kommt nicht mehr darauf an, dass Vermögenswerte aus ganz bestimmten Straftaten stammen. Entscheidend ist nur noch, dass ein Vermögenswert durch irgendeine Straftat erlangt wurde, ganz gleich, ob durch Drogenhandel, Schutzgelderpressung, Menschenhandel, Betrug oder Untreue.

Das Gericht muss zu seiner sicheren Überzeugung feststellen, dass der zu waschende Gegenstand Tatertrag, Tatprodukt oder ein an dessen Stelle getretener anderer Vermögensgegenstand ist. Außerdem werden die Umschreibung tauglicher Tatobjekte überarbeitet und die Tathandlungen neu geordnet, was die Handhabbarkeit des § 261 StGB verbessern soll.

Das Gesetz setzt zudem die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu den Vorsatzanforderungen bei der Annahme von Honoraren durch Strafverteidiger um. Schließlich werden auch Anpassungen bei den an die Geldwäsche anknüpfenden strafprozessualen Eingriffsbefugnissen wie Telekommunikationsüberwachung und Online-Durchsuchung vorgenommen. Gleiches gilt für die selbstständige Einziehung (§ 76a StGB), die die Abschöpfung von Taterträgen ermöglicht.
BR-PM v. 5.3.2021 (Z20210504) (DE202104Z1)

Bitte beachten Sie auch unsere neue Themeninfo:

„Die Änderungen beim E-Commerce im B2C-Geschäft ab dem 1.7.2021“

**Eine Musterausgabe sowie eine Preisliste finden Sie in Ihrem Kundenportal unter:
<https://portal.erv-online.de>**